

Unerschrockenster Fürstmechtiger König
E. Kön. Majt. sein kaiserliche Botschaft
lige Dienste jeder Zeit beuor. Einzigster Herr
Was E. Kön. Majt. sub dato Eoumbayen des 6.
Augusti umst auf dem kaiserliche von Islandi
von Societet, in E. Kön. Majt. Stadt Eoumbayen,
Botschaft suppliciren, an dem in schen ge-
langen lassen, und dabei gnädigst gefornet,
Solches haben wir dem 13. eiusdem mit gebornen
der kaiserliche empfangen in schen hat
lassen vorlesen, und der notdurft nach, vol-
brachten.

Ob nun vol E. Kön. Majt. Wir ganz genau oft
brandtortet haben, So ist es doch an dem
das kaiserliche in derselben schreibet beschuldigte
bürger, außerbald Johan Soltgraves nach mit
wider auß Islandt anders gelangt, beson-
dern wir dem ankunft ununter gleich ge-
wertig sein. Darumb dan der abwesendens
wegen E. Kön. Majt. ob dan wir ihre recht
schuldigung gefornet, nicht brandtortet können,
Was aber Johan Soltgraves belanget, So
haben E. Kön. Majt. schreibet, So viel das selbe
Ihr betrifft, wir demselben mit gewissem
miste schickelten. Der selb dan darauß

al sbalt erkent, das er mit bebrühtem hertzen und
gemüthe konnocht, das bei E. Hon. Mayt in seiner du-
schuld, oder vermaßten von dem kopanlagens kauflei-
ten durch englischen beuiffet werr angegeben worden,
und diermit ob wol wußte, das sein zeitliche wol-
fart hiran gelegen, das er die endzimbliche beghir-
tigung, darmit bei E. Hon. Mayt er angegeh, mit
beständigem grunde der warheit abtuen müste, do
hat er darauß durch glaubwürdiger leute andicht
an sage sein beuiffet zu verificiren sich an erbotter
welcher ihm auf den kufft wegen nicht konnen vor-
weigert werden. **D**estominder aber nicht,
do haben auf E. Hon. Mayt. quadiest geschrey die
ihre durch ein gebrauchliche handt gelobnet, auß
seiner forberge sich ofen in der formen konvention
nicht zübegeben, bestricken lassen. **D**arauß
dan erfolget, das er durch seine voluente,
gen amwalt aiste gedungen, für dessen darzu
deputirte commissarien für selbes, dieselbe
gebühret beider und auß fürgebrachte arti-
culos probatorias dierbeist befragen lassen,
Junaßon das gantze Edamen und sein damit
konfassung, durch seinen protonotarium schrift-
lich konfassung, welches E. Hon. Mayt. zur beform

beruhte Wir hienit vnderthunig vbergebenen Thun,
Darant Van E. Kon. Mayt. gnedigst vorkommen
worden, Das die hochst nots, vamb Leib vnd
leben, Dinst vnd gult zu erhalten, ihre vnd
ihrer gesellen genottiget. Dieweil es du,
unmöglich gewesen, die saure Spalenspilts foudt
bei Norden dafin zu destiniert, wegen das
bei Sommerzeiten vngewöhnliche, mustig großer
Luttes, so noch damals dafelbst vorhanden, zu
erreichen, Das sie als ein andere Lagen haben
müssen, sie auch zur Liblerwidt nicht ein
selbst gekauft noch das geringste vorkandelt, sin
auch mir zuo nachte alda gewesen, vnd haben
sonach zu Losant auf flehliche bitten der
armen vnderthunig des ortts, darmit sie sich
des großen Jüngers erweisen müßten, stliche
Wainig vnd zwar geringen sich, den der kauff,
man zur Liblerwidt nicht begehret hat, für Weal
vnd andere vortuallig vorkandelt, sonder aber
keine kaufmanhaft getrieben, vnd haben sich
sie auch dem kaufmann auf Liblerwidt zu
nachten, wie es zu ihrer herüber kommen, gegen
vnder erhaltung des ortts, so sie dafin gegeben,

wider zu liessen anerbottig gewesen. Der Kauff
man aber den sich, weil der gabr klein, nicht be-
gert gefalt. Das sie auch mit ihrem Beficht
nimals in der Sauren Grundzeit, wie die Eosen,
Sagener Kauffleute mit Ungrunde gelaget, bekom-
men, der Johan Holtgruens auch gegen niemandt
daselbstem Krauel und nichtwillen geübet, be-
sonderlich aller bebsidenheit gegen niemandt
gebrauchet, und das er für sein Person das
geringste im Beficht nicht gefalt, besonders was
er gethan, das er selbst L. Rou. Matt in
Deutschland zu Solingen, welcher er für einen
Kauffman gedienet, zu nutz und beson gethan,
wie selbst der Zeugnis weiter außweiset,
zu dem, so hat L. Rou. Matt in Deutschland Jaster
Kotels, welcher von der Islandischer Kauffleute
Societet zu Solingen solennlich außero geschildet,
und von alhier ankommener Islandischer sich,
so ihres gering, Zimorkauffes an dem Dienstlich
suppliciret, und gebetten, wie mocht, den
bürgern Johan Holtgruens, sein einlageret verlaßten,
damit er seiner Dienste darrin gebrauchet konte;

mit existiren, Das er neben seiner Companie Johan
Soltgrausen ihren Kaufman, dieweil er vornehmlich
das er mit Grunde bei E. Kon. Mayst. angegebet
wäre, gebürlich vertraget und vertretig
wolt. Wie dan nicht weniger auch Johan
Soltgrausen selbst, in standigem Elisch gebet
das ihm seine Kauf wieder gegeben werden
möchte. Darmit also seine Landtweirung treibe
und sich ernehre, auch mit seiner Contracten
Eintmal er zur andern Theil zu freites Kauf
beut, dorthin konte, wie E. Kon. Mayst.
aus ihrer beiden an die gelangten Supplicationen.
so beigefügt, weitläufiger gundigt zu
meis Jabre,

Man dan die obersolter beruht mit dem ge
sunden gedungen indlich auf sage bestetiget
wint, und dasero Elersch erbeint, Das
bei E. Kon. Mayst. obgemelten duxer bürger
Johan Soltgrausen von seinen ungnugigen Ebel
angegeben.

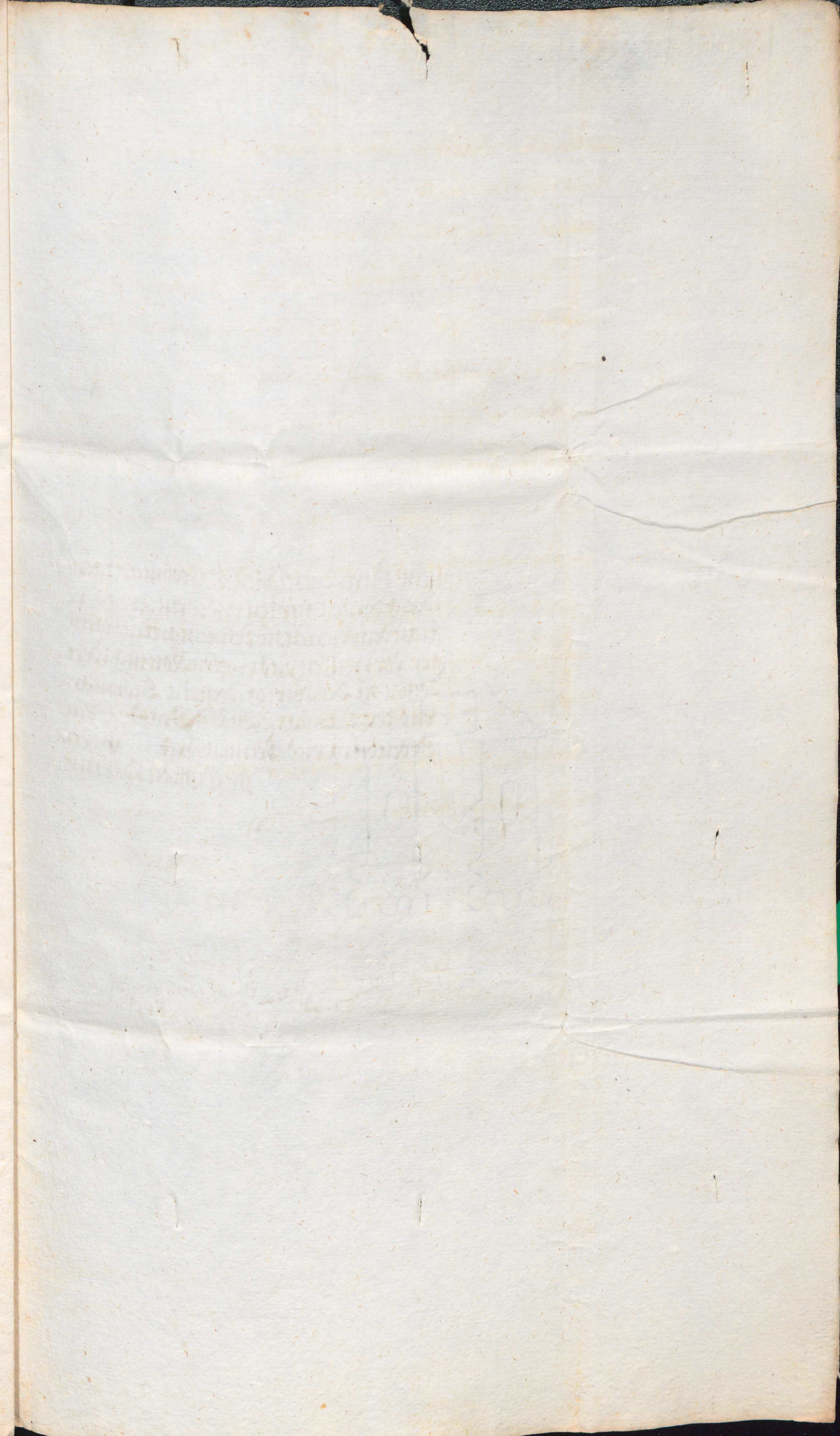
Als gelangt diesem allem nach, an E. Kon. Mayst.
demit unsere andertsonige dienstliche bitte
deselbe gemüßig, gadaustob duxer bürger
empfelt gundigt zu beherzigey und es nicht zu

gestaltten, das es oder andere unsere Bürger
Eureforther, sey, auf England und Ungarn,
wobei ihnen widerwertiger angebey, Wie
E. Hon. Mächt. schreiben angedeutet, befiere
werden mügen, besonders viel mehr auf ange,
bormer, Königlich, milden gütekeit, die tags
unser Bürger gefast unguade schreiden, und
fallen zu lassen, auch die und geminer Stadt
und Bürgerchaft mit bescheiden, Königlich
guaden bewegen zu sein und bleiben. Solches
wird der Almachtiger Gott E. Hon. Mächt.
wünschel begehren, und auch die selbe sein
wird es mit unsern bereitwilligen und unter,
Thunigen Diensten wider Unordnung, robbig
und geflehtes, E. Hon. Mächt. dem Göttlichen
Ordnung zu glückseliger Regierung und besten,
diger Liebe gesundheit, und sich empfehlend,
Gottum unter unsern Stadt Segen, Denn
11 Septembris Anno 1602.

E. Hon. Mächt.

undersonige
bereitwillt

Bürgermeister und Rat
der Stadt Jamburg.



dem Durchleuchtigsten Großmectigen
Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Chri-
stian dem Vierten zu Dennemarcken Norwe-
gen der Wenden und Gotten König Hert-
zogen zu Schleswig Hochstein Stormarn
und der Ditsmarschen Grafen zu
Oldenburg und Delmensorff Unserem
Gnedigsten Herrn

R. 10 Septemb.
1602.

Hamburg, ² Hans Johann Holtzgrünung
auff Hoff Landt, Mit dem Ingegnen
und 3 Witzbunnen!